

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Finsterwalde VII“ aufzustellen, der in dem beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet ist. Die Verpflichtung umfasst außerdem ggf. weitere, für das Planverfahren erforderliche Gutachten (z. B. artenschutzrechtliche Untersuchungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Änderung des Landschaftsplanes, Umweltprüfung) etc..

(2) Der Entwurf soll die Änderung der Art der baulichen Nutzung als ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zum Inhalt haben.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Planunterlagen nach Maßgabendokument (Fachliche Anforderungen für die Neuerfassung von Plänen unter Verwendung des Standards XPlanGML 5.2) zu beauftragen.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Bei der Erarbeitung des Entwurfes der 17. Flächennutzungsplanänderung wird der Vorhabenträger mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Erarbeitungsverfahrens. Ein Anspruch auf Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung entsteht aus diesem Vertrag nicht (§ 2 Abs. 3 BauGB).

(2) Die Durchführung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung des Vorhabenträgers bzw. des von ihm beauftragten Planungsbüros bei der Vorbereitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten i. S. v. § 4b BauGB.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erarbeitung eines Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch-fachliches Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Feststellungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderung bleiben dadurch unberührt.

(4) Die Stadt wird das Flächennutzungsplanänderungsverfahren einstellen, soweit sich das Vorhaben aus öffentlich-rechtlichen Gründen als undurchführbar erweist oder die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger Anlass zu begründeten Bedenken gibt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt entstehen hierdurch nicht. Mit der Einstellung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird dieser Vertrag gegenstandslos.

